

5. Jahrgang

Ausgabetag 27.11.2012

Nummer: 37

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
79.	Beschluss zur Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 BauGB im Umlegungsverfahren 013 b/c Hürth-Hermülheim, Bonn- und Severinusstraße	203
80.	Aufstellung des Umlegungsplanes für das Umlegungsverfahren 221 Hürth-Efferen, Esserstraße - Teilgebiet Nr. 4	204
81.	VI. Änderungssatzung vom 21.11.2012 zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008	205-206
82.	2. Änderungssatzung vom 22.11.2012 zur Gebührensatzung der Josef-Metternich-Musikschule der Stadt Hürth vom 22.03.2010	207-209
83.	3. Änderungssatzung vom 22.11.2012 zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Hürth vom 15.09.1994	210-211

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

B E K A N N T M A C H U N G

Der Umlegungsausschuss der Stadt Hürth hat am 07.11.2012 bezüglich des Grundstücks:

**Umlegungsverfahren 013 b/c, Hürth-Hermülheim,
Bonn- und Severinusstraße**

Ord.-Nr.: 9

über das Flurstück Nr. 4656, Gemarkung Hermülheim, Flur 7

im Einvernehmen mit den Beteiligten einen Beschluss gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung, gefasst.

Der Beschluss wird mit dem Tage der Bekanntmachung unanfechtbar.

Hürth, 21.11.2012

gez. Blindert
Geschäftsführer

BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 66 Baugesetzbuch (BauGB) wurde durch Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Hürth vom 07.11.2012 der Umlegungsplan

Umlegungsverfahren 221 Hürth-Efferen, Esserstraße – Teilgebiet Nr. 4 -

der Flurstücke Gemarkung Efferen, Flur 15, Flurstücke Nr.:

4421, 4830, 4881, 4999, 5024 und 5025

aufgestellt.

Den an diesem Umlegungsverfahren Beteiligten wird in diesen Tagen ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan gemäß § 70 Abs. 1 BauGB zugestellt. Der Umlegungsplan liegt gemäß § 69 Abs. 2 BauGB bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth (Rathaus IV. OG), zu den Sprechzeiten, zur Einsicht offen und kann von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Umlegungsplan ist gemäß § 217 Baugesetzbuch innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntmachung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig; für Beteiligte, denen der Umlegungsplan auszugsweise zugestellt worden ist, ist eine Frist von einem Monat nach Zustellung der Auszüge vorgeschrieben.

Der Antrag ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Hürth, 50354 Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, IV. OG, einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht - Kammer für Baulandsachen - in Köln. In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichts Köln können Anträge zur Hauptsache nur durch einen bei dem Landgericht Köln zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Hürth, 22.11.2012
Im Auftrage

gez. Blindert
Geschäftsführer

VI. Änderungssatzung vom 21.11.2012 zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 20.11.2012 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende VI. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008 beschlossen:

Artikel 1

§ 10 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

Ausschüsse

- 10.3 Fraktionen können sachkundige Bürger vorschlagen. Die Zahl der sachkundigen Bürger wird auf das Zweifache der Fraktionsmitglieder plus zwei weitere Mitglieder, maximal auf ein Drittel der Ratsmitglieder, beschränkt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese VI. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende VI. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 21.11.2012



Walther Boecker
Bürgermeister

2. Änderungssatzung vom 22.11.2012 zur Gebührensatzung der Josef-Metternich-Musikschule der Stadt Hürth vom 22.03.2010

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 20.11.2012 folgende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Josef-Metternich-Musikschule der Stadt Hürth vom 22.03.2010 beschlossen.

§ 1

§ 3 Ziffern 3.1 bis 3.3.2 werden wie folgt geändert:

3.1 Gruppenunterricht

			Euro
3.1.1	Musikalische Früherziehung	75 Minuten wöchentlich	29,10
3.1.2	Musikgarten	45 Minuten wöchentlich	18,10
3.1.3	Elementarklassen	45 Minuten wöchentlich	18,10
3.1.4	Musiktheorie und Gehörbildung	45 Minuten wöchentlich	18,10
3.1.5	Instrumentenkarussell	45 Minuten wöchentlich	27,50
3.1.6	Musik und Bewegung	60 Minuten wöchentlich	29,00

3.2 Instrumentaler Gruppenunterricht

			Euro
3.2.1	Gruppe mit 2 Teilnehmer/innen	45 Minuten wöchentlich	51,00
	Gruppe ab 3 Teilnehmer/innen	45 Minuten wöchentlich	36,60

3.3 Einzelunterricht

			Euro
3.3.1	Instrumentaler Einzelunterricht oder Sologesang	45 Minuten wöchentlich	104,00
		Erwachsenengebühr	141,00
3.3.2	Instrumentaler Einzelunterricht oder Sologesang	25 Minuten wöchentlich	57,80
		Erwachsenengebühr	78,30

§ 2

Der Text zu § 3 Ziffer 3.5 „Gebühren für die Mitglieder in Ensembles wie Spielkreise, Trios, Quartette, Bands Orchester, Chor usw. (Ergänzungsfächer)“ wird wie folgt geändert:

		Euro
3.5.1	Wenn kein Unterrichtsfach belegt ist	12,00
	Erwachsenengebühr	16,00
3.5.2	Wenn ein Unterrichtsfach belegt ist	6,00
	Erwachsenengebühr	10,00

§ 3

Die Nummerierung zu Ziffer 3.6 wird geändert:

- von 3.5.1 in 3.6.1
- von 3.5.2 in 3.6.2
- von 3.5.3 in 3.6.3
- von 3.5.4 in 3.6.4

§ 4

In § 4 Ziffer 4.1 ‚Geschwisterermäßigung‘ erhält Satz 1 folgende neue Fassung:

„Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie die Musikschule, so wird auf die jeweilige Gebühr ein Nachlass (Geschwisterermäßigung) gewährt:

- für das 2. Kind ein Nachlass von 10 %
- für das 3. und jedes weitere Kind ein Nachlass von 15 %.“

§ 5

In § 4 Ziffer 4.2 ‚Mehrfächerermäßigung‘ erhält Satz 1 folgende neue Fassung:

„Nehmen TeilnehmerInnen mehr als eine gebührenpflichtige Leistung in Anspruch, so sind für die weiteren Leistungen 90 % der Gebührensätze nach § 3 zu zahlen.“

§ 6

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Josef-Metternich-Musikschule der Stadt Hürth tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

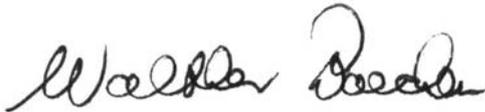
Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Josef-Metternich-Musikschule der Stadt Hürth vom 22.03.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 22.11.2012



Walther Boecker
Bürgermeister

3. Änderungssatzung vom 22.11.2012 zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Hürth vom 15.09.1994

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 69 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), in der derzeit geltenden Fassung, und des § 3 Absatz 2 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder und Jugendhilfegesetzes – AG – KJHG – vom 12.12.1990 (GV.NRW. S 664), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hürth am 20.11.2012 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Hürth vom 15.09.1994 beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 3 Satz 1 der Satzung des Jugendamtes erhält folgende Fassung:

- a) der/die Bürgermeister/in
- b) je ein/e Vertreter/in des Integrationsrates der Stadt Hürth, der/die vom Integrationsrat bestellt wird

und folgende Ergänzung:

- l) je ein/e Vertreter/in des Jugendamtselternbeirates der Stadt Hürth, der/die vom Jugendamtselternbeirat bestellt wird

§ 2

§ 4 Abs. 3 Satz 2 der Satzung des Jugendamtes erhält folgende Fassung:

Für die Mitglieder d) bis l) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder wählen zu lassen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Hürth vom 15.09.1994 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Hürth vom 15.09.1994 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 22.11.2012



Walther Boecker
Bürgermeister